

Besondere Bedingungen für Electronic Banking Fremdzugang mit EBICS

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Kommunikation zwischen den Teilnehmern (Verfügungs- und Zeichnungsberechtigte sowie Abfrage-/Übermittlungsberechtigte) und dem Kreditinstitut auf elektronischem Weg, dh über eine Datenkommunikationsleitung, über die die Teilnehmer auf eigene Kosten unter Verwendung des Kommunikationsprotokolls „Electronic Banking Internet Communication Standard“ (kurz „EBICS“) die Kommunikation mit dem Rechenzentrum des Kreditinstituts aufbauen können. Das Electronic Banking Produkt mit EBICS ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden / Teilnehmer.

Für die Inanspruchnahme des Electronic Banking Fremdzugangs (kurz „Fremdzugang“) beim Kreditinstitut samt Kontozugriff (Abruf von Kontoinformationen und Übermittlung von Aufträgen) beim Kreditinstitut über das EBICS-Kundensystem eines Fremdanbieters (Drittinstitut) hat der Kunde mit dem jeweiligen Drittinstitut gesondert eine Vereinbarung abzuschließen.

Es hängt von den Gegebenheiten beim Drittinstitut ab, ob

- und in welchem Umfang der Zugriff auf Konten beim Kreditinstitut tatsächlich möglich ist
- die solcherart abgefragten Informationen fehlerfrei und vollständig sind und im EBICS-Kundensystem des Drittinstituts gespeichert werden können
- es zur Verzögerung oder zum gänzlichen Unterbleiben der über das EBICS-Kundensystem des Drittinstituts übermittelten Aufträge kommt.

All dies liegt somit nicht in der Verantwortung des Kreditinstituts. In der Verantwortung des Kunden liegt es, bei der Einbindung von beim Kreditinstitut geführten Konten in das EBICS-Kundensystem des Drittinstituts auf die Einhaltung der mit dem Drittinstitut getroffenen Vereinbarungen zu achten und ausschließlich Konten einzubinden, zu deren Einbindung er als Kontoinhaber oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kontoinhaber befugt ist.

Die an das Kreditinstitut zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltansprüche des Drittinstituts.

2. Verbraucher- und Unternehmereigenschaft

Abweichend von Ziffer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts ist im Zusammenhang mit dem Fremdzugang Verbraucher jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Alle anderen Personen sind Unternehmer.

3. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung über einen Fremdzugang, die ein Kunde ausschließlich zu seinem Konto mit dem Kreditinstitut abgeschlossen hat, endet jedenfalls mit der Beendigung dieser Kontoverbindung.

Der Kunde kann die Vereinbarung jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Das Kreditinstitut kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung vom Kunden und vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

4. Berechtigungen

Der oder die Kontoinhaber und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über den Fremdzugang Aufträge zum Konto erteilen und Informationen zum Konto (einschließlich des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung nach Z 39 Abs 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) abfragen. Zeichnungsberechtigte können Informationen zum Konto im selben Umfang wie ein Kontoinhaber abfragen, auch wenn diese Informationen die Zeit vor Einräumung der Zeichnungsberechtigung betreffen.

Der Kontoinhaber kann Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die ausschließlich berechtigt sind, Informationen zum

Konto (einschließlich des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung nach Z 39 Abs 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) im selben Umfang wie der Kontoinhaber abzufragen (auch wenn diese Informationen die Zeit vor der Einräumung der Abfrageberechtigung betreffen) und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechtigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.

Sowohl vom Kontoinhaber autorisierte Zeichnungsberechtigte als auch Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können bei Sammelüberweisungen zu Lasten eines Kontos eines Unternehmers auf die Empfängerüberprüfung gemäß Z 39 Abs 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichten.

5. Erforderliche technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen, über die auf den vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Fremdzugang zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die das Kreditinstitut bekannt gibt.

Die Nutzung des Fremdzugangs setzt in der Regel den Einsatz des Kommunikationsprotokolls EBICS mit den Funktionalitäten der neuesten Version voraus. Bei Teilnahme mit einem nicht vom Kreditinstitut bezogenen EBICS-Kundensystem (Fremdsoftware), welches eine Programmfunktion bietet, die beim Kreditinstitut nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch das Kreditinstitut.

6. Nutzungszeiten

Zum Zweck der Wartung der für den Fremdzugang erforderlichen technischen Einrichtungen des Kreditinstituts können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird das Kreditinstitut den Kunden und die Teilnehmer darauf nach Möglichkeit vorweg, zB durch entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Kreditinstituts, hinweisen.

Auf geplante Einschränkungen bei Echtzeitüberweisungen (Express-Überweisungen) von Zahlungskonten wird das Kreditinstitut stets hinweisen.

7. Identifikationsverfahren und Nachweis der Authentifizierung

Die Identifikation des Teilnehmers für den Zugriff auf den Fremdzugang sowie für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von Erklärungen erfolgt anhand der bei der Initialisierung von EBICS hinterlegten elektronischen Unterschrift des Teilnehmers.

Handelt es sich beim Kunden bzw. Kontoinhaber um einen Unternehmer und bestreitet dieser, dass ein ausgeführter Zahlungsvorgang autorisiert war oder macht dieser geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, hat das Kreditinstitut ausschließlich nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang mittels der bei Initialisierung von EBICS hinterlegten elektronischen Unterschrift des Teilnehmers authentifiziert wurde und ordnungsgemäß aufgezeichnet sowie verbucht wurde. Der Nachweis der Nutzung der bei Initialisierung von EBICS hinterlegten elektronischen Unterschrift des Teilnehmers reicht für sich allein genommen für den Nachweis der Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch den Teilnehmer.

8. Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Der Zugriff auf die für die Identifikation des Teilnehmers eingesetzte elektronische Unterschrift (Punkt 7.) ist durch ein manuell einzugebendes Kennwort abzusichern. Die Anzahl der möglichen aufeinanderfolgenden Fehleingaben des Kennwortes bevor der Zugriff auf die elektronische Unterschrift dauerhaft gesperrt wird, darf nicht mehr als fünf betragen. Anstelle des Kennworts kann der Zugriff auf die elektronische Unterschrift durch eine starke Kundenauthentifizierung abgesichert werden.

9. Auftragsbearbeitung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut bestätigt den Erhalt technisch ordnungsgemäß erhaltener Daten. Es obliegt dem Teilnehmer, das Protokoll über den Erhalt der Daten nach dem Ende der Übertragung regelmäßig abzuholen und zu prüfen.

10. Sorgfaltspflichten und Haftung

Den Kunden und seine Teilnehmer treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- (i) Die vereinbarten und zu verwendenden Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Der Kunde und die Teilnehmer haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (ii) Bei Kenntnis, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt hat, hat der Kunde bzw. Teilnehmer unverzüglich die in Punkt 11. vorgesehenen Schritte zu setzen.
- (iii) Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

- (iv) Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- (v) Die technischen Einrichtungen, über die der Fremdzugang des Kreditinstituts in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) des Kreditinstituts oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Aufträge der Personen, denen der Kontoinhaber zu seinem Konto Berechtigungen eingeräumt hat, werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Fremdzugangs auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch sie oder einen Teilnehmer entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt. Dies gilt auch, wenn das Kreditinstitut bei Autorisierung eines Zahlungsauftrages keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat.

11. Sperre der Zugriffsberechtigung

a) Sperre über Veranlassung des Kunden, Kontoinhabers oder Teilnehmers

Der Kunde, Kontoinhaber oder Teilnehmer kann die Sperre seiner Zugriffsberechtigung auf den Fremdzugang wie folgt beim Kreditinstitut beauftragen:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen Sperrhotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kunden, Kontoinhaber bzw. Teilnehmer bekannt gegeben hat und die auf der Website www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Verlust eines vereinbarten Identifikationsmerkmals, oder bei Kenntnis, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt hat, ist der Kunde, Kontoinhaber bzw. Teilnehmer verpflichtet, wenn möglich das Identifikationsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, seinen Zugriff auf den Fremdzugang sperren zu lassen. Der Kunde ist darüber hinaus auch berechtigt, den Zugriff auf den Fremdzugang und – ebenso wie der Kontoinhaber – seine Konten für alle Personen, denen Teilnahmeberechtigungen eingeräumt wurden, sperren zu lassen. Die Aufhebung einer vom Kunden, Kontoinhaber oder Teilnehmer beim Kreditinstitut veranlassten Sperre ist nur durch das Kreditinstitut möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Teilnehmers oder –wenn die Sperre vom Kunden oder Kontoinhaber veranlasst wurde– einer Weisung des Kunden oder Kontoinhabers.

b) Sperre über Veranlassung des Kreditinstituts

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Zugriff auf den Fremdzugang (für alle oder einzelne Teilnehmer) von sich aus zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Fremdzugangs dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- (iii) der Kontoinhaber, auf dessen Konto sich der gesperrte Zugriff bezieht, seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Fremdzugang verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Eine vom Kreditinstitut veranlasste Sperre eines Zugriffs auf den Electronic Banking Fremdzugang wird vom Kreditinstitut aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.

12. Haftung des Kreditinstituts gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Fremdzugang

Im Verhältnis zu Kunden und Kontoinhabern, die Unternehmer sind, haftet das Kreditinstitut für durch Fehlfunktionen im Fremdzugang verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf vom Kreditinstitut zu vertretendes grob schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind.

Sollte diese Haftungsbegrenzung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und das Kreditinstitut gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein vom Kreditinstitut zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kunden und Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen ihren Kunden und Kontoinhabern auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt.

Das Kreditinstitut trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstituts beruht.

13. Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt – auch mit Wirkung für alle Teilnehmer – als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu in dieser Vereinbarung oder diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und der dafür zu zahlenden Entgelte ist nur in folgenden Fällen zulässig und wirksam:

- gegenüber Unternehmern: Änderungsangebote im Sinne der Z 43 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind;
- gegenüber Verbrauchern: ausschließlich Änderungsangebote zur Anpassung von Entgelten für Zahlungsdienste, wenn die dafür in Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, und Änderungsangebote zur Änderung von Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen), wenn die dafür in Z 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

094-13.06.25

Alpen Privatbank AG · Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht · Walserstraße 61 · 6991 Riezlern · Österreich · Firmenbuch Feldkirch, Nr. 46138a · Vorstand Dipl.-Volkswirt Florian Widmer MBA (Vorsitzender), Dr. Jürgen H. Kessler CSE, Dr. Heidi Verocai-Dönz · Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Gapp · **Innsbruck** Kaiserjägerstraße 9 · 6020 Innsbruck · Österreich · **Salzburg** Dr.-Franz-Rehrl-Platz 1 · 5020 Salzburg · Österreich · **Düsseldorf** Kasernenstraße 49 · 40213 Düsseldorf · Deutschland · HRB 95982 (Amtsgericht Düsseldorf) · **Stuttgart** Kronprinzstraße 30 · 70173 Stuttgart · Deutschland · HRB 782867 (Amtsgericht Stuttgart)